

Verordnung der Feuerwehr der Gemeinde Vaz/Obervaz

Gestützt auf Art. 23 des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz, vom Gemeindevorstand erlassen am 6. Oktober 2016

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck Diese Verordnung regelt, unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden / Feuerwehrorganisation Graubünden (GVG), den Vollzug des Feuerwehrgesetzes Vaz/Obervaz.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2

Aufgaben und Zuständigkeiten Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Rekrutieren der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zum Erreichen des Sollbestandes gemäss kantonalem Brandschutzgesetz
2. Wahl der Chargenträger (alle ausser Kommandant*in/Vizekommandant*in)
3. Antrag an Gemeindevorstand um Ausschluss von AdF aus der Feuerwehr
4. Vorbereiten des Budgets zuhanden des Gemeindevorstands
5. Antrag an Gemeindevorstand für dringliche Ersatzbeschaffung und Reparaturen ausserhalb des Budgets
6. Verfügen von Bussen bis CHF 500.00
7. Behandeln von Ansprüchen aus Einsätzen
8. Überwachen der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

9. Antrag an Gemeindevorstand um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst
10. Antrag an Gemeindevorstand um Befreiung vom Pflichtersatz
11. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstands für die Wahl Feuerwehrkommandant*in und Feuerwehrvizekommandant*in
12. Antrag an Gemeindevorstand zur Vornahme von Beförderungen der Chargenträger

Art. 3

Organisation
Feuerwehr

Die Feuerwehr besteht aus Kommando, Abteilungen und Zügen. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 4

Kommando

Dem Kommando gehören an: Feuerwehrkommandant*in, Feuerwehr-Vizekommandant*in, Offiziere, Fouriere und Materialverwalter*in.

Art. 5

Feuerwehr-
Kommandant*in

Dem*der Feuerwehrkommandanten*in obliegen:

1. Führen der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisieren und Leiten des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
3. Oberaufsicht über AdF und Material
4. Melden von Krankheiten und Unfällen an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
5. Erstellen des Jahres-Übungsplanes
6. Vertreten der Feuerwehr gegen aussen

7. Berichterstaten bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG
8. Mitwirken im Gemeindeführungsstab
9. Einsitznahme in die Feuerwehrkommission
10. Budgeterstellung zuhanden Gemeindevorstand sowie Budgetüberwachung.

Art. 6

Feuerwehr-
Vize-
Kommandant*in

Der*die Feuerwehr-Vizekommandant*in ist Stellvertreter*in des*der Feuerwehrkommandanten*in.

Art. 7

Offiziere

Den Offizieren obliegt:

1. Führen ihrer zugewiesenen Abteilung
2. Erstellen der Arbeitsprogramme nach Übungsschwerpunkt
3. Inspektion des Materials ihrer Abteilung nach jeder Übung und jedem Schadenfall sowie Melden von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit der Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Art. 8

Fourier*in

Der*die Fourier*in besorgt die:

1. Mannschaftskontrolle
2. Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst
3. Sold- und Bussenadministration
4. Protokollführung Feuerwehrkommission

Art. 9Material-
Verwalter*in

Der*die Materialverwalter*in besorgt:

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials, der Fahrzeuge und Maschinen
3. Die laufende Aktualisierung der Inventarliste
4. Die Kontrolle der Reparaturarbeiten
5. Die Führung der Unterhaltsgruppe

Art. 10Gruppen-
Führer*innen

Den Gruppenführern*innen obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

III. Allgemeine Vorschriften**Art. 11**Pflichten des
Kommandos

Die Angehörigen des Kommandos bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Art. 12

Verbot

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen im Einsatz ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall

3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des*der Feuerwehrkommandanten*in
5. Benützung von Feuerwehrmaterial für private Zwecke

Art. 13Disziplinar-
massnahmen

Die Offiziere sind befugt, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung an den*die Feuerwehrkommandanten*in wegzuweisen.

Art. 14Persönliche
Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem*der Materialverwalter*in abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 15Korps-
material

Das Material wird nach Anordnung des*der Feuerwehrkommandanten*in zweckmässig untergebracht und gewartet.

IV. Übungs- und Einsatzdienst**Art. 16**Übungs-
dienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG. Der*die Feuerwehrkommandant*in kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 17Anforderung
von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der*die Schadenplatz-Kommandant*in rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 18Auswärtige
Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant*in die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 19

Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der*die Feuerwehrkommandant*in, bei dessen Verhinderung sein*ihre Stellvertreter*in, das Kommando. Ist auch der*die Stellvertreter*in verhindert, so führt der*die zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 20Einsatz-
tarife

¹Verpflegung der Angehörige der Feuerwehr nach Aufwand, jedoch maximal

pro Hauptmahlzeit	CHF	25.00
Zwischenverpflegung	CHF	12.00
Frühstück	CHF	10.00
pro Person und Tag total	CHF	60.00

²Feuerwehrfahrzeuge und -maschinen nach Aufwand, maximal pro effektive Betriebsstunde

Hubretter (>30 m) inkl. 1 Fahrer	CHF	250.00
Autodrehleiter (≥30 m) inkl. 1 Fahrer	CHF	200.00
Mittlere Autodrehleiter (≤25 m) inkl. 1 Fahrer	CHF	150.00
Tanklöschfahrzeug inkl. 1 Fahrer	CHF	150.00
Wechseladefahrzeug inkl. 1 Fahrer	CHF	150.00
Andere Fahrzeuge inkl. 1 Fahrer	CHF	85.00
Motorspritze Typ I	CHF	24.00
Motorspritze Typ II	CHF	48.00
Wärmebildkamera inkl. 1 AdF Bedienung	CHF	50.00

³Weitere Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien werden nach Aufwand verrechnet.

⁴Verbrauchsmaterial (Schaum, AS-Pressluft usw.)
nach Abrechnung der effektiven Kosten

⁵Brandschutzschulungen für Dritte pauschal CHF 300.00
pro Kursteilnehmer CHF 20.00

Art. 21

Stützpunkt-
aufgaben Für Stützpunktaufgaben, wie Strassenrettung, gelten die Ansätze der GVG.

Art. 22

Nachbars-
hilfe Die Feuerwehren leisten einander in der allgemeinen Schadenwehr Hilfe und unterstützen sich gegenseitig. Dabei kann die hilfeleistende Feuerwehr ihren Aufwand verrechnen. Es gelten die Ansätze gemäss Art. 20.

Pikettdienst	<p>⁵Die Entschädigung für den Pikettdienst beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wochenpikett ein Offizier CHF 300.00 <p>Die Pikettdienstzeit dauert in der Regel von Montag 08.00 Uhr bis zum folgenden Montag 08.00 Uhr.</p> <p>⁶Eine Kumulation von Pikettdienstleistungen ist nicht möglich. Es ist bei der Einteilung darauf zu achten, dass Überschneidungen vermieden werden.</p>
Entschädigung Taggeld	<p>⁷Der Besuch von Ausbildungskursen (Feuerwehrkommandant*in, Feuerwehr-Vizekommandant*in, Gruppenführer*innen, Offiziere), taktischen Kursen sowie Weiterbildungstagen und Tagungen werden wie folgt entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lohnausfallentschädigung für Kurse ganzer Tag CHF 220.00 - Lohnausfallentschädigung für Kurse halber Tag CHF 100.00 <p>⁸Veranstaltungen für die Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit und Tag der offenen Türen, die mindestens sieben Stunden dauern, werden mit einer Pauschale entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kader und Mannschaft pro Anlass CHF 220.00
Entschädigung Verpflegung	<p>⁹Die Entschädigung für Verpflegung richtet sich nach Art. 26 der Personalverordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz.</p> <p>¹⁰Bei Ernsteinsätzen, welche mindestens vier Stunden dauern, werden die AdF nach Anordnung des Kommandos zulasten der Feuerwehrrechnung verpflegt.</p>
Fahrspesen Öffentlicher Verkehr	<p>¹¹Die Fahrspesen richten sich nach Art. 28 der Personalverordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz.</p>

Benützung
privater
Fahrzeuge

¹²Die Benützung privater Motorfahrzeuge richtet sich nach Art. 29 der Personalverordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz.

Feuerwehr-
kommission

¹³Der Zeitaufwand für Sitzungen der Feuerwehrkommission wird gemäss Art. 23 Feuerwehrverordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz vergütet.

Art. 24

Bussen

¹Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

- Fernbleiben einer Übung	CHF	40.00
- Fernbleiben Tageskurse	CHF	220.00

²Bei Fernbleiben von mindestens 50 % der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

Art. 25

Fehlalarme

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und schuldhaft veranlasst haben, kann für die Kosten des Einsatzes Rückgriff genommen werden. Bei Brandmeldeanlagen (BMA) werden Fehlalarme, die durch unsachgemässes oder mutwilliges Verhalten oder Bedienen der BMA verursacht werden, dem*der Verursacher*in einen pauschalen Kostenbeitrag von CHF 500.00 verrechnet.

Art. 26

Entschuldigungen

¹Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert drei Tagen nach der Rückkehr.

²Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

VI. Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Art. 27

Pflichtersatz

¹Der jährliche Pflichtersatz beträgt CHF 300.00.

²Für Lehrlinge und Studenten*innen beträgt der Pflichtersatz, vorbehältlich von Art. 5 lit. c Feuerweggesetz, CHF 200.00.

³Personen, welche infolge ärztlich bescheinigter gesundheitlicher Beeinträchtigung keinen Feuerwehrdienst leisten können, sind von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit.

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Gemeindevorstandes am 1. Januar 2017 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
06.10.2016	01.01.2017	Totalrevision	Erlass
25.03.2021	25.03.2021	Art. 27 Abs. 3	neu
09.03.2023	01.01.2023	Art. 23 Abs. 2	Erhöhung
09.03.2023	01.01.2023	Art. 23 Abs. 5	Erhöhung
09.03.2023	01.01.2023	Art. 23 Abs. 9	Neue Referenz
09.03.2023	01.01.2023	Art. 23 Abs. 11	Neue Referenz
09.03.2023	01.01.2023	Art. 23 Abs. 12	Neue Referenz
09.03.2023	01.01.2023	Art. 27 Abs. 2	Erhöhung

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Totalrevision	06.10.2016	01.01.2017	Erlass
Art. 27 Abs. 3	25.03.2021	25.03.2021	neu
Art. 23 Abs. 2	09.03.2023	01.01.2023	Erhöhung
Art. 23 Abs. 5	09.03.2023	01.01.2023	Erhöhung
Art. 23 Abs. 9	09.03.2023	01.01.2023	Neue Referenz
Art. 23 Abs. 11	09.03.2023	01.01.2023	Neue Referenz
Art. 23 Abs. 12	09.03.2023	01.01.2023	Neue Referenz
Art. 27 Abs. 2	09.03.2023	01.01.2023	Erhöhung